

# Notenaustausch vom 31. Juli 1990 zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht<sup>1</sup>

0.142.117.412

In Kraft getreten am 15. August 1990  
(Stand am 28. Mai 2002)

---

*Originaltext*

Schweizerische Botschaft

Prag, den 31. Juli 1990

Föderales Ministerium für  
Auswärtige Angelegenheiten  
der Tschechischen und Slowakischen  
Föderativen Republik

Prag

Die Schweizerische Botschaft beehrt sich, dem Föderalen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik den Empfang seiner Note vom 31. Juli 1990 anzuzeigen, die folgenden Wortlaut hat:

«Das Föderale Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft folgende Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht vorzuschlagen:

## **Art. 1**

1. Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die einen gültigen Reisepass besitzen und die nicht beabsichtigen, sich länger als 3 Monate im andern Vertragsstaat aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, können ohne Visum in das Gebiet des andern Vertragsstaats einreisen und sich dort aufhalten.
2. Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die beabsichtigen, sich länger als 3 Monate im Gebiet des andern Vertragsstaats aufzuhalten oder dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, haben vor ihrer Abreise bei der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des andern Vertragsstaats ein Einreisevisum einzuholen.

AS 1990 1857

<sup>1</sup> Mit Briefwechsel vom 24. Febr. 1994 mit der Tschechischen Republik und Notenaustausch vom 13. Okt./25. Nov. 1994 mit der Slowakei wurde die Weitergeltung dieses Notenaustausches zwischen der Schweiz und den genannten Staaten bestätigt. Gemäss Art. 11 Ziff. 3 des Abk. vom 2. Juni 1998 (SR 0.142.116.902) endete die Gültigkeit für die Slowakei.

3. Tschechoslowakische und schweizerische Staatsangehörige, die im andern Vertragsstaat eine gültige ordentliche Anwesenheitsbewilligung besitzen, können ohne Visum dorthin zurückkehren.

#### **Art. 2**

1. Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die einen gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass besitzen und die sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder Vertreter einer internationalen gouvernementalen Organisation zum Postenantritt oder in dienstlicher Mission in das Gebiet des andern Vertragsstaats begeben, können während der ganzen Dauer ihrer Funktion ohne Visum einreisen und sich dort aufhalten.

2. Die gleichen Erleichterungen gelten für die Familienangehörigen der nach Absatz 1 berechtigten Personen, die einen gültigen Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass besitzen.

#### **Art. 3**

Die Staatsangehörigen des einen vertragschliessenden Staats sind auch davon befreit, bei Ausreisen aus dem andern vertragschliessenden Staat ein Ausreisevisum einzuholen oder irgendwelche andere Formalitäten zu erfüllen.

#### **Art. 4**

Tschechoslowakische und schweizerische Staatsangehörige, die in das Gebiet des andern Vertragsstaats einreisen oder sich dort aufhalten, bleiben den in diesen Staaten geltenden Gesetzen und anderen Vorschriften betreffend Einreise und Aufenthalt von Ausländern sowie der Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit unterstellt.

#### **Art. 5**

Diese Vereinbarung schränkt das Recht der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht ein, die Einreise oder den Aufenthalt von Personen, welche die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit des Staates gefährden könnten oder deren Anwesenheit im Land gesetzeswidrig ist, zu verweigern.

#### **Art. 6**

Beide Vertragsstaaten verpflichten sich, ihre Staatsangehörigen, die gemäss den Bestimmungen dieser Vereinbarung in das Gebiet des andern Vertragsstaats eingereist sind, jederzeit ohne Formalitäten wieder zu übernehmen.

#### **Art. 7**

Jeder Vertragsstaat kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit

oder Gesundheit die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen vorübergehend ganz oder teilweise suspendieren. Die Suspendierung und deren Aufhebung werden dem andern Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Wege notifiziert.

#### **Art. 8**

Die Vertragsstaaten werden sich Muster von neuen oder geänderten Reisepässen, zusammen mit Angaben über die Verwendung, wenn möglich 60 Tage vor ihrer Einführung auf diplomatischem Wege zur Kenntnisnahme überreichen.

#### **Art. 9**

Die vorliegende Vereinbarung gilt auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Liechtensteinische Landesbürger können unter den gleichen Voraussetzungen in das Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik einreisen wie Schweizer Staatsangehörige.

#### **Art. 10**

1. Diese Vereinbarung wird für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist der andern Seite auf diplomatischem Wege zu notifizieren.

2. Diese Vereinbarung ist in tschechischer und deutscher Sprache abgefasst, wobei beide Fassungen in gleicher Weise verbindlich sind.

Falls sich der Schweizerische Bundesrat mit den in dieser Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis des Schweizerischen Bundesrates zum Ausdruck bringende Antwortnote der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und dem Schweizerischen Bundesrat bilden, die am 15. August 1990 in Kraft tritt.»

Die Botschaft beehrt sich, das Einverständnis des Schweizerischen Bundesrates mit den vorstehenden Bestimmungen bekanntzugeben.

Die Schweizerische Botschaft benützt auch diesen Anlass, das Föderale Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

